



## **Informationen für Presse, Funk und Fernsehen vom 1. April 2008**

### **Bearbeitung der Altschulden-Ablöseanträge vor Abschluss**

Die Prüfung der Altschulden-Ablöseanträge von landwirtschaftlichen Unternehmen, die aus früheren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, ist im Wesentlichen abgeschlossen.

Bis Ende März 2008 wurden 1.124 der 1.222 Anträge auf Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden von der BVVG endgültig bearbeitet. Insgesamt stellte man in 1.095 Fällen Einvernehmen über die Höhe des Ablösebetrages her. Es wurden Ablösebeträge von über 233 Millionen EUR vereinbart. Die Ablösequote beträgt damit rund elf Prozent.

Die BVVG hatte 759 Antragsteller – mehr als die Hälfte - aufgefordert, ihre Prognosen nachzubessern, da sie nach Ansicht der BVVG/Bankaktiengesellschaft nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprachen. Insgesamt konnten für 259 Antragsteller diese Nachbesserungen akzeptiert werden. Für die verbleibenden 500 Antragsteller wurden Gegenangebote erarbeitet, für 402 davon konnte Einvernehmen erzielt werden.

Zurzeit sind noch 98 Anträge bei der BVVG nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich wie folgt:

Mecklenburg-Vorpommern:	2 Anträge,
Sachsen-Anhalt:	3 Anträge,
Sachsen:	6 Anträge,
Brandenburg:	35 Anträge,
Thüringen:	52 Anträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Ablöseverfahrens wird nach fast zwei Jahrzehnten ein Schlussstrich unter das letzte Altlastenthema gezogen, das landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung behindert hat.

Die BVVG hatte die Aufgabe gemeinsam mit den Banken im Jahr 2005 übernommen. Sie resultiert aus dem Ende 2004 erlassenen Landwirtschafts-Altschuldengesetz. Der BVVG oblag dabei insbesondere die Prüfung der Plausibilität der Betriebsnotwendigkeit der Vermögenswerte, die zur Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages heranzuziehen sind und die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Pachtzahlungen an den Gesellschafter. Außerdem hatte die BVVG die von der Bankaktiengesellschaft Hamm (BAG) übermittelten Entscheidungsvorlagen zur Höhe der Ablösebeträge kritisch zu prüfen und gemeinsam mit der BAG zu entscheiden, ob und inwieweit die eingegangenen Ablöseanträge der zukünftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erreichten Ergebnisse entsprachen.

